

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung vom 19.04.2023 folgende Satzung erlassen.

I.

Die Gebühren gemäß § 4 Gebührensatz der Straßenreinigungsgebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren betragen je Frontlänge jährlich

in der Reinigungsklasse A (Straßenreinigung und Winterdienst)

a) in der Reinigungsklasse	A0	6,48 €
b) in der Reinigungsklasse	A1	3,95 €
c) in der Reinigungsklasse	A2	2,68 €
d) in der Reinigungsklasse	A3	2,05 €

in der Reinigungsklasse B (Straßenreinigung)

a) in der Reinigungsklasse	B1	2,53 €
b) in der Reinigungsklasse	B2	1,26 €
c) in der Reinigungsklasse	B3	0,63 €

in der Reinigungsklasse C (Winterdienst) 1,42 €

II.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Parchim tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.



Flörke
Bürgermeister
Stadt Parchim

Lesefassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Parchim in der Fassung der 2. Änderung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Parchim erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer nach den Grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 - a) die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - b) die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
2. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
3. Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
4. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Frontlänge jährlich in der Reinigungsklasse A (Straßenreinigung und Winterdienst)

a) in der Reinigungsklasse	A 0	6,48 €
b) in der Reinigungsklasse	A 1	3,95 €
c) in der Reinigungsklasse	A 2	2,68 €
d) in der Reinigungsklasse	A 3	2,05 €

in der Reinigungsklasse B (Straßenreinigung)

a) in der Reinigungsklasse	B 1	2,53 €
b) in der Reinigungsklasse	B 2	1,26 €
c) in der Reinigungsklasse	B 3	0,63 €

in der Reinigungsklasse C (Winterdienst) 1,42 €

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
2. Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
4. Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Rechtsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
5. Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Parchim zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen.

Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte.

Ist die tatsächliche Reinigungspflicht an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne

dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche vom Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.

6. Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Parchim und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
2. Die Jahresgebühr ist zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

1. Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
2. Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
3. Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
4. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

5. Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegung gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Parchim, unter Berücksichtigung der Entfernung von der Erschließungsstraße die Zuwegung einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Parchim, den 23.05.2023



Flörke
Bürgermeister